

Betreff: Fwd: Ihre E-Mail vom 25. April 2014

Schreiben 1

Von:

Datum: 09.05.2014 21:51

An:

Betreff: Ihre E-Mail vom 25. April 2014

Datum: Thu, 8 May 2014 06:38:44 +0000

Von: Torres da Silva, Kornelia -Vc2 BMAS <kornelia.torresdasilva@bmas.bund.de>

An:

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25. April 2014. Frau Bundesministerin Andrea Nahles hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Zunächst bemerke ich, dass der Bundesgesetzgeber auch in § 82 Absatz 3 SGB XII sichergestellt hat, dass Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26b EStG steuerfrei sind, bis zu einem Betrag von 200 Euro monatlich in der Sozialhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dabei sieht die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII vor, dass einmalige Einnahmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen sind. Ansonsten lässt § 82 Absatz 2 Nr. 4 SGB XII die volle Absetzung von mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben zu.

Betreff: Re: Ihre E-Mail vom 25. April 2014

Schreiben 2

Von:

Datum: 09.05.2014 21:49

An: "Torres da Silva, Kornelia -Vc2 BMAS" <kornelia.torresdasilva@bmas.bund.de>

Sehr geehrte Frau Torres da Silva,

zunächst bedanke ich mich sehr herzlich für Ihre ausführliche Darlegung meiner Anfrage. Zu folgendem Absatz hätte ich eine Nachfrage, Sie schreiben:

»Zunächst bemerke ich, dass der Bundesgesetzgeber auch in § 82 Absatz 3 SGB XII sichergestellt hat, dass Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26b EStG steuerfrei sind, bis zu einem Betrag von 200 Euro monatlich in der Sozialhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.«

Gilt dieser Freibetrag von monatlich 200 Euro (nach § 3 Nummer 12, 26, 26b EStG) auch in der Grundsicherung?

Besten Dank im Voraus

----- Original-Nachricht -----

Schreiben 3

Betreff: Ihre E-Mail vom 09. Mai 2014

Datum: Tue, 13 May 2014 04:49:15 +0000

Von: Torres da Silva, Kornelia -Vc2 BMAS <kornelia.torresdasilva@bmas.bund.de>

An:

Kopie (CC): Fergen, Bernd -Vc2 BMAS <bernd.fergen@bmas.bund.de>

Sehr geehrte

nach § 41 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen nach den §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII bestreiten können. Von daher sind die Freibeträge des § 82 Abs. 3 SGB XII auch in der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Fergen